

4632/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5033/J betreffend untaugliches österreichisches Kartellrecht, welche die Abgeordneten Haigermoser und Kollegen am 8.10.1998 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:**

Einleitend ist festzuhalten, daß die legistische Vorbereitung einer Novelle zum Kartellgesetz in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fällt.

Ich bin mir aber der wirtschaftspolitischen Bedeutung des Kartellrechts bewußt und setze mich daher für eine grundsätzliche Neugestaltung des österreichischen Kartellrechtes in materieller und institutioneller Hinsicht ein.

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Nein.

**Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Nach reiflicher Prüfung des Vorhabens hat keine der Amtsparteien einen hinreichenden Grund für die Stellung eines Prüfungsantrages im Sinne des § 42b Kartellgesetz 1988 gesehen.

**Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

Auf der Grundlage des § 77 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 in der geltenden Fassung wurde die sogenannte "Einkaufszentren - Verordnung", welche am 6.3.1998 kundgemacht und am 7.3.1998 in Kraft getreten ist, erlassen. Ziel der gesetzlichen Bestimmungen des § 77 Abs. 5 bis 8 GewO 1994 idgF sowie der "Einkaufszentren - Verordnung" ist es, die gewachsenen Nahversorgungsstrukturen in Österreich zu schützen und den aus einem Verlust der Nahversorger entstehenden sozialen Problemen sowie der Umweltproblematik entgegenzuwirken.

Wie die nunmehr vorliegenden Erfahrungen zeigen, haben sich die getroffenen Maßnahmen als wirksam erwiesen.

Die geplante Änderung der "Einkaufszentren - Verordnung" soll nicht in Richtung Aufweichung dieser Maßnahmen gehen, sondern soll vielmehr die leichtere Vollziehbarkeit der Regelungen sicherstellen. Derzeit befindet sich die Novellierung erst in einem Planungsstadium; genauere Aussagen zur konkreten inhaltlichen Ausgestaltung können daher noch nicht gemacht werden.